

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 22 75
www.so.ch

Medienmitteilung

Revision verschiedener Abfallverordnungen - Ja, aber

Solothurn, 24. Februar 2009 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Umwelt weitgehend die geplante Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA). Bei einigen Änderungen wünscht er gewisse Einschränkungen, insbesondere bei der Kleinmengenregelung zur Sonderabfallentsorgung. Mit der Revision der Verordnung will das Bundesamt auch die technische Verordnung über Abfälle (TVA) und die Liste zum Verkehr mit Abfällen (LVA) aktualisieren.

Die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) regelt den Verkehr und die Kontrolle der Abfälle im Inland sowie beim Import und Export. Sie ist seit 2005 in Kraft und wird nun auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen angepasst.

Vorgesehen ist u.a. die Einführung einer Sonderabfall-Kleinmenge, welche mit dem Siedlungsabfall, also direkt via Kehrichtsack, entsorgt werden darf. Für eine solche Lösung spricht, dass die Produkte in den letzten Jahren auf Grund gesetzlicher Vorschriften von Schadstoffen entfrachtet worden sind, und dass in der Schweiz heute sämtliche Siedlungsabfälle in technisch hochstehenden Kehrichtverbrennungsanlagen verbrannt und nicht mehr auf Deponien abgelagert werden.

Dagegen spricht, dass mit dieser Regelung auch gefährliche Sonderabfälle, wie ätzende und giftige Chemikalien oder gebrauchte Injektionsspritzen (Diabetiker), in den Hauskehricht gelangen könnten. Damit können Kehrichtsäcke mit solchem Inhalt, die auf dem Trottoir für die Abfuhr bereitgestellt werden, durch Beschädigung zu einer Gefahr für Mensch und Tier werden.

Der Kanton Solothurn ist deshalb gegen die Einführung einer generellen Kleinmenge für Sonderabfälle. Er schlägt aber dem Bund vor, eine Liste mit eher ungefährlichen Sonderabfällen zu erstellen, welche zukünftig in Kleinmengen via Kehrichtsack entsorgt werden dürfen z.B. Spraydosen, Farbreste, Kosmetika.

Gleichzeitig mit der Änderung der VeVA soll der Anhang der technischen Verordnung über Abfälle (TVA), welche die Anforderungen an die abzulagernden Abfälle regelt, angepasst werden. Insbesondere ist vorgesehen, Grenzwerte für Reaktordeponien einzuführen und diejenigen für Inertstoff- und Reststoffdeponien anzupassen.